

Digitales Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden



Jahrgang 2022

Holzminden, den 22.08.2022

Nr. 35

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
48	Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Landtagswahl am 09.10.2022 im Landkreis Holzminden vom 03.08.2022	165
49	Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 09.10.2022 im Wahlkreis 19 Holzminden vom 12.08.2022	166
50	Allgemeinverfügung des Landkreises Holzminden zum Entzünden und Betreiben von Grillfeuern und sonstigen offenen Feuern. vom 12.08.2022	167
51	Allgemeinverfügung des Landkreis Holzminden zur Untersagung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern und zu Teilen aus dem Grundwasser vom 19.08.2022	171

Bekanntmachung
über die Zusammensetzung des Wahlausschusses
für die Landtagswahl
am 09.10.2022
im Landkreis Holzminden

Gemäß § 3 Abs. 6 der Niedersächsischen Landeswahlordnung gebe ich die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt:

	Funktion	Familienname, Vorname	Anschrift
1.	Vorsitzende(r)	Zimmer, Heidi	Bürgermeister-Schrader-Straße 24 37603 Holzminden
	Stellv. Vorsitzende(r)	Silvia, Storll	Bürgermeister-Schrader-Straße 24 37603 Holzminden
2.	Beisitzer(in)	Stapel, Waltraud	Paul-Keller-Str. 12 37603 Holzminden
	Stellv. Beisitzer(in)	Dehne, Patrick	Ernst-Krösche-Str. 9 37627 Stadtoldendorf
3.	Beisitzer(in)	Koch, Karl-Heinz	Holzmindener Str. 2 37603 Holzminden
	Stellv. Beisitzer(in)	Maiwald, Horst	Drosselstieg 5 37627 Stadtoldendorf
4.	Beisitzer(in)	Horstkotte-Bald, Ruth	Everstein 8 37603 Holzminden
	Stellv. Beisitzer(in)	Kauffmann, Juliane	Nordstr. 48 37603 Holzminden
5.	Beisitzer(in)	Koßmann, Ruth	Viktorie-Luise-Weg 2 37603 Holzminden
	Stellv. Beisitzer(in)	Warnecke, Tanya	Friedrich-Ebert-Ring 52 37619 Bodenwerder
6.	Beisitzer(in)	Koopmann, Marten	Hilsstr. 70a 31073 Delligsen
	Stellv. Beisitzer(in)	Dr. Otto, Manfred	Dohnsenerstr. 7 37620 Halle
7.	Beisitzer(in)	Nolte, André	Feldtorstr. 7 37632 Eimen
	Stellv. Beisitzer(in)	Grotenburg, Petra	Kellbergstr. 68 37627 Stadtoldendorf

Ort, Datum

03.08.2022

Wahlleiter/in

gez. Zimmer

Die Kreiswahlleiterin des Landtagswahlkreises 19 Holzminden

BEKANNTMACHUNG

Nach § 22 Abs. 10 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 32 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 12.08.2022 die nachstehend aufgeführten Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 09.10.2022 im Wahlkreis - 19 Holzminden - zugelassen hat:

Nr.	Name	Beruf oder Stand	Geburts-jahr	Geburtsort	Wohnort	Partei
-----	------	------------------	--------------	------------	---------	--------

Bewerber/innen im Wahlkreis 19

1	Tippelt, Sabine	Landtags-abgeordnete	1961	Flecken Delligsen	Delligsen	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Schünemann, Uwe	Landtags-abgeordneter	1964	Stadtdendorf	Holzminden	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
3	Meyer, Christian	Landtags-abgeordneter	1975	Holzminden	Holzminden	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Grupe, Hermann	Landwirt	1956	Scharfolden-dorf	Eschers-hausen	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Meier, Marcus	Kaufmann	1975	Bad Pyrmont	Bad Pyrmont	Alternative für Deutschland (AfD)
6	Kreimeier, Sebastian	Politikwissen-schaftler, Ökonom	1982	Bad Driburg	Holzminden	DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
7	Schulz, Thomas	Physio-therapeut	1964	Hildesheim	Boffzen	Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Niedersachsen (dieBasis)

Holzminden, den 12.08.2022,

gez. Zimmer

Kreiswahlleiterin

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG des Landkreises Holzminden

Allgemeinverfügung des Landkreises Holzminden zum Entzünden und Betreiben von Grillfeuern und sonstigen offenen Feuern.

Auf Grundlage der §§ 1; 4; 5 und 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG), in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), Zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428) wird angeordnet:

Das Entzünden und Betreiben von Grillfeuer und sonstigen offenen Feuern im Wald, auf öffentlichen Flächen sowie auf Landwirtschafts- und Gartengrundstücken im Außenbereich (Wald- und Flurgemarkungen außerhalb der Siedlungsflächen, geschlossener Kleingartenanlagen der Kernstadt und den Vororten) wird hiermit aus Gründen des Brandschutzes untersagt.

Dies gilt auch für das Verbrennen pflanzlicher Abfälle. Darin enthalten ist ebenso das Verbot, brennende Streichhölzer oder Raucherwaren (Zigaretten, etc.) wegzuerwerfen (Abbrennverbot).

Öffentliche oder öffentlich zugängliche Flächen sind insbesondere Wald- und Feldflächen, sowie Grünanlagen jeglicher Art.

Das Grillen in Gärten oder auf landwirtschaftlichen Grundstücken im Außenbereich sowie auf ausgewiesenen Grillplätzen ist ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Grillstellen (wie z.B. betonierten Feuerstellen) oder durch Benutzung eines Gasgrills und unter Vorkehrungen der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen (z.B. Bereitstellung von Feuerlöscher/Löschwasser) sowie unter Aufsicht einer geeigneten Person erlaubt.

Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht verschossen oder gezündet werden. Ausgenommen sind genehmigte gewerbliche Feuerwerke.

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst das gesamte Gebiet des Landkreises Holzminden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Ihre Gültigkeit endet am 31.08.2022, soweit sie nicht verlängert oder aufgehoben wird.

Sofortvollzug:

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird aufgrund § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Zwangsmittelandrohung:

Zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung wird als Zwangsmittel die Ersatzvornahme für das Ablöschen des Feuers bzw. Abbrandes auf Kosten des Verantwortlichen gem. §§ 65; 66; 69; 70 und 74 Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) sowie ein Platzverweis gem. § 17 Abs. 1 NPOG bis zur Dauer von 14 Tagen angedroht.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und tritt an diesem Tag in Kraft.

Begründung

Durch die anhaltende Trockenheit steigt die Brandgefahr insbesondere auf Wald, Wiesen- und Feldflächen erheblich an. Auch verdorrte und ausgetrocknete Grünanlagen sind betroffen. Durch offenes Feuer und Abbrand von pyrotechnischen Gegenständen können z. Zt. sehr schnell Brände entstehen, die sich schnell zu um sich greifenden Flächenbränden ausbreiten können. Verletzungen von Leib, Leben, körperlicher Unversehrtheit betroffener Personen, drohender hoher Sachschaden und Beeinträchtigungen der Natur durch unkontrollierbares Feuer müssen unbedingt verhindert werden.

Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht unter anderem, wenn eine Gefahr für Leben oder Gesundheit für Menschen besteht oder gegen eine gesetzliche Vorschrift verstoßen wird. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Gem. § 11 NPOG können Gefahrenabwehrbehörden und Polizeibehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Danach haben sie nach § 4 (1) NPOG von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen zu treffen, die eine einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

Die ausgesprochene Untersagung von offenem Feuer jeglicher Art und von Feuerwerken usw. ist das einzig geeignete Mittel, die für die Allgemeinheit bestehende hohe Gefahr einzudämmen. Andere Mittel sind nicht geeignet. Insofern kommt auch kein milderes Mittel in Betracht. Angesichts der Gefahr für Leib, Leben, körperliche Unversehrtheit betroffener Personen, drohende hohe Sachschäden und Beeinträchtigungen der Natur ist es zumutbar, auf offene Feuer und das Zünden jeglicher Feuerwerks- und Explosivkörper zu verzichten. Eine andere, den gleichen Erfolg herbeiführende Maßnahme ist nicht ersichtlich. Es bedarf also der Untersagung solcher Aktivitäten. Die Allgemeinverfügung kann an einzelne Personen oder an einen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis gerichtet werden.

Die Anordnung erfolgt durch Allgemeinverfügung, da es sich um einen bestimmten Personenkreis handelt, nämlich diejenigen Personen, die auf Grillplätzen, Wiesen, Grünanlagen und ähnlichen Flächen dem gerade in der aktuellen Jahreszeit sehr beliebten

Grillen nachgehen bzw. bei Feiern und Festen Feuerwerke oder ähnliches entzünden möchten. Die Allgemeinverfügung ist befristet, da davon auszugehen ist, dass sich die Wetterlage wieder normalisieren wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Entzünden und Betreiben von Grillfeuern auf privaten Eigentumsflächen im Innerortsbereich sowie in geschlossenen Kleingartenanlagen nicht verboten und von der Anordnung auch nicht erfasst ist. Es sind aber auch auf privaten Flächen stets geeignete Maßnahmen zu treffen, damit sich ein Feuer nicht unkontrolliert entwickeln kann. Das umfasst insbesondere, dass das Feuer und die Glut ständig durch eine geeignete Person beaufsichtigt werden, geeignete Löschmittel in ausreichender Menge bereit stehen und das Grillfeuer vollständig abgelöscht wird, sodass eine Selbstentzündung ausgeschlossen ist.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist dann anzuordnen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse dies erforderlich macht. Dieses besondere öffentliche Interesse an dem notwendigen Brandschutz ist hier mit dem Interesse Dritter an der freien Entfaltung der Persönlichkeit, nämlich dem Anzünden und/oder Betrieb eines offenen Feuers abzuwägen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist dann stets begründet, wenn andernfalls der Allgemeinheit erhebliche Nachteile oder Gefahren drohen würden. Nachteile, die zu einem Überwiegen des Allgemeininteresses führen, sind bei prognostischer Betrachtung unter Berücksichtigung der bisher gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere Verstöße gegen brandschutzrechtliche Vorschriften im Bereich des Landkreises Holzminden. Die Feuerwehren im Gebiet des Landkreises Holzminden mussten in den vergangenen Tagen vermehrt Vegetationsbrände bekämpfen, welche sich insbesondere auf brandschutzrechtliche Verstöße zurückführen ließen.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Einsatzgestaltung für die Regionsübergreifenden Waldbrände im gesamten Bundesgebiet und der damit einhergehenden personellen Belastung der Feuerwehren im Kreisgebiet besteht unter Betrachtung der anhaltenden Trockenheit die Gefahr, dass Vegetationsbrände nicht mehr rechtzeitig zu bewältigen sind und sich daraus auch im Kreisgebiet überregionale Flächenbrände entwickeln können. Es ist daher nicht vertretbar, offenes Feuer außerhalb von Ortslagen zuzulassen und die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung abzuwarten.

Die Gefahr für die öffentliche Sicherheit gebietet den sofortigen Vollzug. Dieser ist dringend erforderlich, da andernfalls erkennbare besondere Brandgefahren, bei Einlegung eines Widerspruchs und der damit verbundenen aufschiebenden Wirkung nicht wirksam beseitigt werden können.

Begründung der Zwangsmittellandrohung:

Ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung, auf eine Duldung oder, wie in diesem Fall, auf ein Unterlassen gerichtet ist, kann mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Die aufschiebende Wirkung einer möglichen Anfechtung entfällt hier durch die angeordnete sofortige Vollziehung.

Als Zwangsmittel wird das Ablöschen des Feuers in Form der Ersatzvornahme angedroht, da nur hierdurch der erhöhten Brandgefahr begegnet werden kann soweit der Verursacher dies nicht selbst vornimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Holzminden, 12.08.2022

Landkreis Holzminden
Der Landrat

In Vertretung Humburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Holzminden zur Untersagung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern und zu Teilen aus dem Grundwasser

Gemäß § 100 Abs.1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I.S. 2585), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I.S. 3901), in der zurzeit geltenden Fassung erlässt der Landkreis Holzminden als Untere Wasserbehörde die folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Landkreises Holzminden durch technische Hilfsmittel, wie z.B. Pumpvorrichtungen oder ähnlich im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs wird untersagt.
2. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Landkreises Holzminden, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde, wird untersagt, sofern in den Nebenbestimmungen der Erlaubnis keine Angaben zum zu erhaltenden Mindestwasserabfluss (MNQ) in dem Oberflächengewässer enthalten sind. Ausgenommen sind Entnahmen, bei denen eine unmittelbare Rückleitung in das Gewässer stattfindet, wie z.B. bei der Kieswäsche, der Nutzung zu Kühlzwecken mit verbundener Rückleitung. Ausgenommen sind weiterhin Entnahmen zur Trinkwasserversorgung. In Einzelfällen ist die Entnahme mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.
3. Die Entnahme von Grundwasser auf dem Gebiet des Landkreises Holzminden zum Zwecke der Beregnung von öffentlichen und privaten Grundstücken wird in der Zeit von 10 – 18 Uhr untersagt.
4. Diese Verfügung ist bis zum 30.09.2022 gültig; sie ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Bedingt durch die extreme Trockenheit der vergangenen Wochen sind die Wasserstände in den oberirdischen Gewässern im Landkreis Holzminden sehr niedrig. Eine wesentliche Verbesserung der momentanen Situation ist nicht absehbar. Aufgrund der anhaltenden Trockenheit wird zu Bewässerungszwecken verstärkt Wasser aus den oberirdischen Gewässern mithilfe von Pumpvorrichtungen entnommen, welche im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs mit in Kraft treten dieser Allgemeinverfügung nicht mehr zulässig sind.

Gerade in Zeiten anhaltender Trockenheit ist es wichtig, dass in den oberirdischen Gewässern eine ausreichende Wassermenge verbleibt, um das Überleben der auf das Wasser angewiesenen Tiere und Pflanzen zu sichern. Besonders bei der Entnahme von Wasser aus kleinen Bächen und Gräben, die kein großes Einzugsgebiet haben, kann die Entnahme von Wasser zu einem Trockenfallen des Gewässers führen, und zu einem daraus resultierenden erheblichen ökologischen Schaden.

Zu 1.

Gemäß § 100 Abs.1 WHG ist es die Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, gemäß des auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen, oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.

Der Landkreis Holzminden als Untere Wasserbehörde ist nach §§ 128 und 129 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr.1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Erteilung dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Eigentümern der an oberirdischen Gewässern angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger) dürfen nach § 26 Abs.2 WHG oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung nach Maßgabe des § 26 Abs.1 WHG benutzen. Voraussetzung gem. § 26 Abs.1 WHG ist, dass andere nicht beeinträchtigt werden, keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist.

Eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts liegt dann vor, wenn sich eine Entnahme nachteilig auf das Gewässer selbst, nachfolgende Gewässer oder das Grundwasser auswirkt.

Aufgrund der geringen Niederschläge des ersten Halbjahres, haben sich in den Gewässern des Landkreises Holzminden sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Eine baldige Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar.

Aufgrund dieser angespannten hydrologischen Situation ist festzustellen, dass jede Entnahme im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs zu einer Beeinträchtigung des Wasserhaushalts führt. Auch die Entnahme aus einzelnen Gewässern, deren Durchfluss nicht unterhalb des mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ) liegt, führt für die nachfolgenden Gewässer zu einer Verschlechterung des Durchflusses. In der Folge können die in und an Gewässern lebenden Tiere und Pflanzen nachhaltig geschädigt werden, da ihnen ihre Lebensgrundlage entzogen wird.

Um dieser Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes entgegenzuwirken und um der Sicherstellung der Bewirtschaftungsziele weiterhin nachkommen zu können, ordnet der Landkreis Holzminden als Untere Wasserbehörde im pflichtgemäßen Ermessen das Entnahmeverbot von Wasser aus oberirdischen Gewässern zur Absicherung der Mindestwasserführung an.

Die Anordnung ergeht als Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), da der Personenkreis der Anlieger- und Eigentümer an Gewässer angrenzender Grundstücke durch die Vielzahl der Eigentümer und Anlieger nicht mit hinreichender Sicherheit konkret bestimmbar ist. Die Allgemeinverfügung richtet sich daher an alle Bürger, die im Rahmen des Anlieger- und Eigentümergebrauchs Wasser aus einem Oberflächengewässer nutzen können.

Die Einschränkung des Eigentümer - und Anliegergebrauchs ist dabei ein geeignetes Mittel. Durch die Einschränkung werden nachteilige Gewässerveränderungen, insbesondere durch eine anthropogen verursachte Unterschreitung des MNQ, welcher zu einer nachhaltigen Schädigung der Gewässerökologie führen kann, verhindert.

Auch muss diese Verfügung erforderlich sein. Sie ist erforderlich, wenn kein milderes, weniger belastendes Mittel den gleichen Erfolg erreichen kann. Ein alternatives Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, nämlich den bestmöglichen Schutz des Gewässers, ist nicht ersichtlich. Insbesondere eine mengenmäßige Begrenzung der Entnahmemenge kommt hier nicht in Frage, da bei jeder Entnahme mit technischen Hilfsmitteln aus Oberflächengewässern davon auszugehen ist, dass sich dies negativ auf den Wasserhaushalt auswirkt. Insofern ist kein anderes gleich geeignetes Mittel ersichtlich, das den gleichen Erfolg erzielt. Diese Verfügung ist somit erforderlich.

Zuletzt muss die Verfügung angemessen sein. Sie ist angemessen, wenn der Nachteil für die Betroffenen und der angestrebte Erfolg in einem vernünftigen Verhältnis zueinanderstehen. Der angestrebte Erfolg dieser Maßnahme ist der Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen. Insbesondere soll die Gewässerökologie, der Lebensraum für die aquatischen Lebensformen, wie auch die aquatische Fauna vor nachteiligen Veränderungen geschützt werden. Dieses öffentliche Interesse ist vorrangig vor den privaten Interessen einer Wasserentnahme für das selbst genutzte Grundstück.

Zu 2.

Grundsätzlich bedürfen Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 WHG, der Erlaubnis oder der Bewilligung gem. § 8 Abs. 1 WHG.

Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung besteht, sofern keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften unerfüllt bleiben. Eine schädliche Gewässerveränderung ist gemäß § 3 Nr.7 und 10 WHG bereits gegeben, wenn Veränderungen der Gewässereigenschaften (u.a. Wassermenge, Wasserbeschaffenheit, Gewässerökologie) nicht den Vorschriften des Wasserrechtes entsprechen. Zu diesen wasserrechtlichen Vorschriften gehören insbesondere die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze des § 6 WHG sowie die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG.

Gemäß § 33 WHG ist das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer nur dann zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundenen Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Absatz 1 und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen (Mindestwasserführung).

Es ist festzustellen, dass diese Mindestwasserführung in den meisten Gewässern derzeit nicht mehr gewährleistet werden kann.

In Wasserrechten, in denen diese zu erhaltende Mindestwasserführung nicht näher bestimmt ist und keine Regelung zur Entnahme in Niedrigwasserzeiten getroffen wurde, ordnet die untere Wasserbehörde des Landkreises Holzminden diese Allgemeinverfügung nach pflichtgemäßem Ermessen an, um den Wasserhaushalt im Landkreis Holzminden nach § 100 Abs. 1 WHG durch Untersagen der Entnahme von Wasser zu sichern.

Wasserentnahmen, die durch wasserrechtliche Erlaubnisse legitimiert sind, ohne dass darin Regelungen zur Mindestwasserführung in andauernden Trockenperioden getroffen sind, müssen sich dennoch an den Bewirtschaftungszielen der §§ 29 ff. WHG orientieren und sich demzufolge einzuschränken. Dies betrifft vor allem Altrechte, in denen keine Regelungen zur Mindestwasserführung getroffen wurde. Bei Zweifeln, ob Regelungen zur Mindestwasserführung in der wasserrechtlichen Erlaubnis enthalten sind oder ob es sich bei der Entnahme um eine mit direkter Rückleitung handelt, ist mit der Unteren Wasserbehörde zu klären.

Somit kann die Allgemeinverfügung des Landkreises Holzminden als erforderlich, angemessen und geeignet angesehen werden, um einer zusätzlichen Verschlechterung des Wasserdargebots, durch Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern, neben der anhaltenden Trockenheit entgegenzuwirken.

Im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung wurden Entnahmen ausgeklammert, die eine direkte Rückleitung in das Gewässer zum Gegenstand haben, da in diesem Fall von keiner nachteiligen Verminderung des Abflusses auszugehen ist.

Die Allgemeinverfügung schützt somit vorrangig die Lebensgrundlage Wasser, gewässerökologische Belange und das Wohl der Allgemeinheit, vor den etwaigen privaten Interessen zur weiterhin stattfindenden Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern. Einer weiteren Verschlechterung der Organismen und Pflanzen soll hiermit entgegengewirkt werden.

Zu 3.

Rechtsgrundlage für die Anordnung zur Einschränkung der Gewässerentnahme ist hier ebenfalls § 100 Abs.1 WHG.

Gemäß § 100 Abs.1 WHG ist es die Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, und nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Wasserbehörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des

Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.

In § 5 Abs.1 Nr.2 WHG ist die öffentlich-rechtliche Verpflichtung normiert, die hier sichergestellt werden soll. Gemäß § 5 Abs.1 Nr.2 WHG ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen die Einwirkung auf ein Gewässer verbunden sein kann, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotenen sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen.

Das zeitliche Verbot soll sicherstellen, dass das Grundwasser sparsam verwendet wird. Es erstreckt sich auf alle öffentlichen und privaten Grünflächen die beregnet werden. Gewerbliche Gartenbauflächen, die Bewässerung in Gewächshäusern oder effizienteren Bewässerungsarten, wie eine Tröpfchenbewässerung oder landwirtschaftliche Bewässerungen, die über eine wasserrechtliche Erlaubnis geregelt sind, werden vom Verbot nicht erfasst.

Das zeitliche Verbot der Entnahme von Grundwasser zur Beregnung von öffentlichen und privaten Grünflächen ist ein geeignetes Mittel, um den sparsamen Umgang mit Grundwasser sicherzustellen. Durch das Verbot soll in der Zeit mit den größten Verdunstungsraten eine Beregnung verhindert werden, da hier ein Großteil des zur Beregnung eingesetzten Wassers eben direkt wieder verdunstet.

Das zeitliche Verbot ist erforderlich, da kein milderes, weniger belastendes Mittel den gleichen Erfolg erreichen kann. Im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung wurde das Verbot auf die Beregnung von öffentlichen und privaten Grünflächen beschränkt und auch nur innerhalb des Zeitraums der größten Verdunstung. Außerdem wurden Flächen für den Pflanzenanbau (Nahrungsmittel), effiziente Bewässerungsmethoden wie die Tröpfchenbewässerung vom Verbot ausgenommen. Eine Bewässerung ist weiterhin außerhalb der Verbotszeiten möglich. Insofern ist kein anderes gleich geeignetes Mittel ersichtlich, das den gleichen Erfolg erzielt. Die Verfügung ist somit erforderlich.

Die Anordnung ist angemessen, da der Nachteil für die Betroffenen und der erstrebte Erfolg in einem vernünftigen Verhältnis zueinanderstehen. Der erstrebte Erfolg dieser Maßnahme ist der Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Veränderungen. Insbesondere soll der mengenmäßige Zustand der Grundwasserkörper geschützt werden und die Ressource Grundwasser erhalten bleiben. Dieses Interesse ist hier vorrangig vor den privaten Interessen an einer Wasserentnahme zur Bewässerung einer Grünfläche und steht in einem vernünftigen Verhältnis zueinander.

Zu 4.

Rechtsgrundlage der Befristung der Allgemeinverfügung ist § 36 Abs.2 Nr.1 VwVfG und des Widerrufsvorbehalts § 36 Abs.2 Nr.3 VwVfG.

Die Allgemeinverfügung wird bis zum 30.09.2022 befristet, da erfahrungsgemäß die Trockenperiode im Oktober endet, bei gleichzeitiger Abnahme der Sonnenstunden und der damit verbundenen Verdunstungsraten. Eine Entspannung der hydrologischen Situation nach Ende der Befristung ist wahrscheinlich.

Die Allgemeinverfügung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt, da sich die hydrologische Lage aufgrund von ergiebigen Niederschlägen auch vor dem Ablaufdatum der Befristung ändern kann. Da dies nicht konkret vorhersehbar ist, wird der Widerruf der Allgemeinverfügung vorbehalten.

Zu 5.

Gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die Behörde, die den Bescheid erlässt, die sofortige Vollziehung anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse geschieht.

Hier ist das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung und der damit umgehenden Vollziehbarkeit der Punkte 1 bis 3 der Verfügung, mit den eventuellen privaten Interessen an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und dem damit eintretenden Suspensiveffekt hinsichtlich der Bestandskraft der Allgemeinverfügung miteinander abzuwägen.

Bei einer weiterhin fortgesetzten Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern oder aus dem Grundwasser ist eine über das natürliche Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Wassermenge und der Gewässerökologie zu erwarten. Der ökologisch notwendige Mindestwasserabfluss ist an der überwiegenden Anzahl der Beobachtungspegel im Landkreis Holzminden bereits dauerhaft unterschritten. Jede weitere Verschlechterung des Zustandes muss verhindert werden, um die Gewässer selbst und den Lebensraum zu schützen. Auch kurzfristige Niederschläge werden in den Sommermonaten aufgrund der hohen Verdunstungsraten zu keiner maßgeblichen Verbesserung des Abflusses führen.

In der Folge ist hier eine konkrete Gefährdung der Gewässereigenschaften zu erwarten und ein besonderes öffentliches Interesse festzustellen.

Aufgrund dieses Sachverhaltes wäre der Erlass dieser Allgemeinverfügung in diesem Einzelfall ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht zu vertreten. Das Gefahrenpotential könnte in diesem Fall, bei Einlegung eines Widerspruchs, aufgrund des dadurch eintretenden Suspensiveffekts dann auch nicht mehr in einem angemessenen Zeitraum beseitigt werden. Denn bis zum rechtskräftigen Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens könnte der Widerspruchsführer weiterhin Wasserentnahmen vornehmen, was zu einer nachteiligen Veränderung der Gewässerbeschaffenheit bzw. des mengenmäßigen Zustands führen würde.

Dem entgegen steht das wirtschaftliche oder private Interesse der Eigentümer und Anlieger bzw. der Wasserrechtsinhaber oder Nutzer des Grundwassers an der aufschiebenden Wirkung und dem damit verbundenen Effekt, zunächst weiterhin Wasser entnehmen zu können und eine evtl. gerichtliche Prüfung der erlassenen Verfügung auf Rechtmäßigkeit abzuwarten.

In Abwägung der dargelegten Gründe ist hier die sofortige Vollziehung im besonderen Interesse anzuordnen, da die sofortige Vollziehung der Punkte 1-3 der Verfügung zum Schutz des Wasserhaushalts als Bestandteil des Naturhaushalts und Lebensgrundlage und Lebensraum für die dort lebenden Tiere und Pflanzen aber auch für den Menschen als Ressource Vorrang hat vor dem Interesse der Eigentümer und Anlieger bzw. Wasserrechtsinhaber oder Grundwassernutzer haben muss.

Daher ist die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung anzuordnen. In der Folge haben Widerspruch und Klage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Zu 6.

Entsprechend des § 41 Absatz 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen sein wird.

Somit darf eine Allgemeinverfügung nach § 41 Absatz 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten nach § 41 Absatz 1 VwVfG untunlich ist.

Diese Allgemeinverfügung gilt nach § 41 Absatz 4 VwVfG am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Hinweis:

Die Einhaltung des Entnahmeverbots wird durch die zuständige Behörde überwacht. Zuwiderhandlungen gegen eine Anordnung nach § 103 Absatz 1 Nr.1 WHG i.V.m. § 133 NWG stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden

Holzminden, 19.08.2022

Landkreis Holzminden
Der Landrat

In Vertretung Humburg